


<b>Gericht:</b>	Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt 1. Senat	<b>Quelle:</b>	
<b>Entscheidungsdatum:</b>	21.07.2009	<b>Normen:</b>	§ 54 Abs 1 VwGO, § 54 Abs 2 VwGO, § 42 Abs 2 S 2 ZPO, § 44 Abs 3 ZPO
<b>Aktenzeichen:</b>	1 M 52/09	<b>Zitiervorschlag:</b>	Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 21. Juli 2009 – 1 M 52/09 –, juris
<b>Dokumenttyp:</b>	Beschluss		

### Zur Entscheidung des Senats über Selbstanzeigen der Richter sowie über Ablehnungsgesuche

#### Leitsatz

1. Der Senat kann gleichzeitig und in derselben Besetzung über die zu diesem Verfahren abgegebenen Selbstanzeigen der Richter sowie über die Ablehnungsgesuche des Antragstellers entscheiden, weil der Vertretungsfall hinsichtlich aller im Tenor benannten Richter eingetreten ist.(Rn.1)
2. Vorbefassung des Gerichtspräsidenten im Sinne des § 54 Abs. 2 VwGO aufgrund telefonischer Abstimmung des vom Vizepräsidenten in Vertretung für den Gerichtspräsidenten unterzeichneten Besetzungsberichtes.(Rn.6)
3. Ein bereits kraft Gesetzes ausgeschlossener Richter kann nicht mehr wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden, weil er bereits vor einer gerichtlichen Entscheidung über einen Befangenheitsantrag aus dem Prozess ausgeschieden ist. (Rn.7)
4. Die Lenkungs- und Leitungsfunktion eines Vorsitzenden bezieht sich auf die materielle Prozessleitung und den formellen Prozessbetrieb, nicht auf die Meinungs- und Willensbildung der übrigen Senatsmitglieder.(Rn.18)
5. Die Beweiserleichterung für den Ablehnenden gemäß § 54 Abs. 1 VwGO i. V. m. § 44 Abs. 2 Satz 2 ZPO bezieht sich auf die dienstliche Äußerung des abgelehnten Richters über den ihn betreffenden Ablehnungsgrund gemäß § 44 Abs. 3 ZPO; die dienstliche Äußerung gemäß § 44 Abs. 3 ZPO ist kein Mittel zur Erforschung von Ablehnungsgründen in Bezug auf andere Richter.(Rn.23)
6. Auch wenn einem zur Dienstleistung am OVG abgeordneten erstinstanzlichen Richter als nicht planmäßigem Richter am OVG in Bezug auf das OVG die persönliche Unabhängigkeit im Sinn des Art. 97 Abs. 2 Satz 1 GG fehlt, schränkt dies seine sachliche Unabhängigkeit in keiner Weise ein. (Rn.34)
7. Das Beteiligungsverfahren des Präsidialrates ist notwendiger Bestandteil des Stellenbesetzungsverfahrens und damit Teil des „vorausgegangenen Verwaltungsverfahrens“ im Sinn des § 54 Abs. 2 VwGO.(Rn.39)

#### Verfahrensgang

vorgehend VG Magdeburg 5. Kammer, 12. Mai 2009, Az: 5 B 35/09, Beschluss

#### Gründe

- 1 Der Senat kann gleichzeitig und in derselben Besetzung über die zu diesem Verfahren abgegebenen Selbstanzeigen der Richter sowie über die Ablehnungsgesuche des Antragstellers entscheiden, weil der Vertretungsfall hinsichtlich aller im Tenor benannten Richter eingetreten ist. Eine Entscheidung in Etappen, mit der möglichen Folge sich daraus ergebender unterschiedlicher Zuständigkeiten hinsichtlich der jeweiligen Anzeigen und Gesuche, erscheint dem Senat aus verfahrensökonomischen Gründen, wegen der Eilbedürftigkeit des vorläufigen Rechtsschutzverfahrens, aber auch wegen der inhaltlichen Verknüpfung der Ablehnungsgründe für die einzelnen Richter nicht sachgerecht und deshalb nicht geboten. Nach Zurückweisung eines Gesuches oder einer Anzeige müsste der dadurch wieder hinzutretende Richter an einer Entscheidung mitwirken, die sich mit gleichen oder ähnlichen Ablehnungsgründen zu befassen hat, die zuvor gegen ihn selbst vorgetragen wurden. Es dient dem Vertrauen der Verfahrensbeteiligten in eine unparteiliche Entscheidung, dass über die vorliegend in sehr engem zeitlichen und sachlichen Zusammenhang zur gerichtlichen Überprüfung gestellten Ablehnungsgründe durch solche Richter entschieden wird, denen das ausgedrückte Misstrauen nicht entgegengebracht wird (vgl. ThürOVG, Beschl. v. 01.10.2008 - 2 ZKO 165/08 - juris m. w. N. sowie unter Verweis auf ThürVerfGH, Beschl. v. 24.01.2007 - VerfGH 49/06 u. a. -; BVerfG, Beschl. v. 14.04.2004 - 2 BvR 2225/03 - NJW 2004, 2514).
- 2 Zu Ziffer 1. des Tenors:
- 3 Der von Herrn PräsoVG E. mit Anzeige vom 27. Mai 2009 mitgeteilte Sachverhalt erfüllt den Ausschließungsgrund gem. § 54 Abs. 2 VwGO jedenfalls insoweit, als Herr PräsoVG E. angibt, den an den Antragsgegner gerichteten Besetzungsbericht mit seinem Vertreter, Herrn VPräsoVG H., telefonisch abgestimmt zu haben.
- 4 Gemäß § 54 Abs. 2 VwGO ist von der Ausübung des Amtes als Richter oder ehrenamtlicher Richter auch ausgeschlossen, wer bei dem vorausgegangenen Verwaltungsverfahren mitgewirkt hat. Die Regelung will in Ergänzung der sich aus § 54 Abs. 1 VwGO i. V. m. § 41 ZPO ergebenden Ausschließungsgründe ganz allgemein das Vertrauen in die Unparteilichkeit der Verwaltungsgerichte schützen. Es soll deshalb kraft Gesetzes ausgeschlossen sein, dass ein Richter den Rechtsstreit entscheidet, dessen Mitwirkung dem Einwand ausgesetzt sein könnte, er habe sich bereits in der Sache festgelegt und könne seine richterliche Entscheidung nicht mehr mit der gebotenen Objektivität treffen, weil er an der im Verwaltungsverfahren getroffenen Entscheidung mitgewirkt hat. Der Begriff des „vorausgegangenen Verwaltungsverfahrens“ ist weit auszulegen und umfasst das Verwaltungsverfahren, das Widerspruchsverfahren oder andere Teilverfahren, die auf die zur Entscheidung berufene Behörde durch Stellungnahmen, Einvernehmen usw. einwirken, aber andererseits auch nur das Verfahren, in dem die gerichtliche Entscheidung ergangen ist oder ergehen müsste, die vom Gericht zu überprüfen ist (vgl. BVerwG, Urte. v. 08.02.1977 - V C 071.75 - BVerwGE 52, 47; ThürOVG, Beschl. v. 01.10.2008 - 2 ZKO 165/08 - juris; BVerwG, Urte. v. 29.01.1965 - VII C 84.62 - Buchholz 310 § 54 VwGO Nr. 3; Redeker/von Oertzen, VwGO, 12. Aufl., § 54 Rdnr. 8).
- 5 „Mitgewirkt“ i. S. des § 54 Abs. 2 VwGO hat nicht nur derjenige Amtsträger, der unmittelbar die Entscheidung in dem eigentlichen Verwaltungsverfahren getroffen hat, das zu der gerichtlich zu überprüfenden Entscheidung geführt hat; auch eine beratende Betätigung in der Sache, die Teilnahme an Erörterungen der Sache in amtlicher Eigenschaft, z. B. als Verhandlungsleiter und die Mitwirkung an der Willensbildung einer die abschließende Entscheidung vorbereitenden Entscheidung sind im Lichte des Art. 101 Satz 2 GG dem Richter als Vorbefassung mit der Sache gem. § 54 Abs. 2 VwGO zuzurechnen (vgl. BFH, Urte. v. 25.04.1978 - VII R 7/78 - BFHE 125, 33 zu der mit § 54 Abs. 2 VwGO übereinstimmenden Vorschrift des § 51 Abs. 2 FGO; BVerfG, Beschl. v. 05.02.1996 - 1 BvR 1487/89 - NVwZ 1996, 885; BFH, Urte. v. 14.07.1988 - IV R 74/87 - juris; BVerwG, Urte. v. 15.11.1961 - VI A 1.60 - Buchholz 310 § 54 VwGO Nr. 1; BVerwG, Urte. v. 26.10.1978 - 5 CB 50.74 - Buchholz 310 § 54 VwGO Nr. 25).
- 6 Hieran gemessen war die telefonische Abstimmung des (von Herrn VPräsoVG H. in Vertretung für den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts unterzeichneten) Besetzungsberichtes vom 21. Oktober 2008 (Bl. 2 d. Beiakte C) mit Herrn PräsoVG E. lediglich der persönlichen Dienstabweisenheit des Präsidenten in Folge krankheitsbedingter Verhinderung geschuldet und diente der Einholung seiner Willensbildung, so dass die im Besetzungsbericht enthaltenen Vorschläge und Begründungen nicht nur formal aufgrund des Vertretungsfalles, sondern auch in tatsächlicher Hinsicht seinen Willen und seine Sachentscheidung wiedergeben. Soweit es das Bundes-

verfassungsgericht in seinem Beschluss vom 5. Februar 1996 (a. a. O., NVwZ 1996, 885) letztlich offen gelassen hat, ob auch die Beteiligung an einer die abschließende Entscheidung vorbereitenden Willensbildung eine Vorbefassung i. S. des § 54 Abs. 2 VwGO darstellt, hat es doch zugleich darauf hingewiesen, dass eine Verneinung der Vorbefassung nach verfassungsrechtlichen Maßstäben fraglich erscheint und näherer Prüfung bedürfe. Für den Senat ergibt sich vorliegend kein Anhalt für die Annahme, dass die Einbindung des Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts in das Stellenbesetzungsverfahren nicht dergestalt ist, dass er sich bereits in der Sache festgelegt hat und nicht mehr die Gewähr der Unparteilichkeit bietet. Letzteres wird auch durch den Hinweis des Gerichtspräsidenten in seiner Anzeige vom 27. Mai 2009 gestützt, dass er den Antragsgegner im Rahmen dieses Verwaltungsrechtsstreites beratend unterstütze.

- 7 Ob darüber hinaus auch die telefonische Abstimmung der Überbeurteilung des Antragstellers mit dem Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts eine Vorbefassung des Gerichtspräsidenten i. S. des § 54 Abs. 2 VwGO darstellt oder die Besorgnis der Befangenheit gem. § 54 Abs. 1 VwGO i. V. m. § 42 Abs. 2 ZPO zu begründen vermag, kann ebenso wie die Frage, ob die vom Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts angezeigte beratende Unterstützung des Antragsgegners im Rahmen dieses Verwaltungsrechtsstreites einen Ablehnungsgrund i. S. des § 54 Abs. 3 VwGO oder des § 54 Abs. 1 VwGO i. V. m. § 42 Abs. 2 ZPO darstellt, mangels Entscheidungsrelevanz auf sich beruhen. Ein - wie hier - kraft Gesetzes von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossener Richter gewährleistet den Verfahrensbeteiligten bereits für den konkreten Fall die verfassungsrechtliche Garantie des gesetzlichen Richters und das damit verbundene Recht auf einen unparteilichen Richter. Ein Richterausschluss kraft Gesetzes verbietet ab dem Zeitpunkt, in dem ein Ausschließungsgrund vorliegt, im Falle der Vorbefassung gem. § 54 Abs. 2 VwGO, mithin von Anbeginn an, jede rechtsordnende Tätigkeit in konkreten gerichtlichen Verfahren, ohne dass hierzu noch eine besondere Anordnung oder Entscheidung des Gerichts erforderlich wäre, weshalb der Feststellung des Vorliegens eines Ausschließungsgrundes aufgrund einer Anzeige gem. § 48 ZPO oder aufgrund eines Ablehnungsgesuches gem. §§ 42 Abs. 1, 44 ZPO lediglich deklaratorische Bedeutung zukommt. Dagegen entfaltet eine gerichtliche Entscheidung, die ein Ablehnungsgesuch wegen der Besorgnis der Befangenheit für begründet erklärt, konstitutive Wirkung mit der Folge, dass der betroffene Richter bis zu einer stattgebenden Entscheidung des Gerichts der gesetzliche Richter bleibt, auch wenn er grundsätzlich (ausgenommen unaufschiebbare Amtshandlungen gem. § 47 ZPO) nach Stellung eines Ablehnungsgesuches bis zu dessen Entscheidung keine richterlichen Handlungen in der Sache mehr vornehmen darf (vgl. BVerfGE 46, 34). Ein bereits kraft Gesetzes ausgeschlossener Richter kann danach nicht mehr wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden, weil er bereits vor einer gerichtlichen Entscheidung über einen Befangenheitsantrag aus dem Prozess ausgeschieden ist. Die Frage, ob ein Richter aus mehr als einem Grund kraft Gesetzes vom Verfahren ausgeschlossen ist oder ob er einen Anlass für die Besorgnis der Befangenheit bietet, stellt sich bei einem bereits ausgeschiedenen Richter nicht mehr; es fehlt ein Sachentscheidungsinteresse. Daran ändert auch die Regelung in § 42 Abs. 1 ZPO nichts, wonach ein Richter sowohl in den Fällen, in denen er von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen ist, als auch wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden kann. Die Vorschrift ermöglicht es lediglich einem Verfahrensbeteiligten, alle von Gesetzes wegen vorgesehenen Ablehnungsgründe durch ein Ablehnungsgesuch geltend zu machen und damit eine ausdrückliche Entscheidung - auch über die von Amts wegen in jedem Verfahrensstadium zu beachtenden Ausschließungsgründe gem. §§ 54 Abs. 2, 54 Abs. 1 VwGO i. V. m. § 41 ZPO - herbeizuführen, um auf diese Weise seinen Anspruch auf Entscheidung durch den gesetzlichen Richter gem. Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG zu gewährleisten. Wenn ein vom Gesetz vorgesehener Ablehnungsgrund greift und vom Gericht von Amts wegen, auf Selbstanzeige oder auf ein Ablehnungsgesuch hin berücksichtigt wird, bedarf ein Verfahrensbeteiligter keines weitergehenden Schutzes mehr, um eine Entscheidung durch den gesetzlichen Richter sicherzustellen. Greift von mehreren Ablehnungsgründen auch nur einer durch, ist für eine Teilentscheidung (z. B. Zurückweisung im Übrigen) kein Raum mehr (vgl. Zöller, ZPO, 25. Aufl., § 46 Rdnr. 7).
- 8 Zu Ziffer 2. des Tenors:
- 9 a) Das den PräsOVG E. betreffende Ablehnungsgesuch des Antragstellers vom 10. Juni 2009 ist mangels Rechtsschutzbedürfnisses unzulässig.
- 10 Das Ablehnungsgesuch wird auf die Besorgnis der Befangenheit gestützt und damit begründet, dass das Vorliegen eines Ausschließungsgrundes nach § 54 Abs. 2 VwGO unklar sei und weiterer Aufklärung bedürfe. Über den gesetzlichen Ausschließungsgrund hinaus bestehe jedoch ein

selbständig tragendes Ablehnungsrecht wegen Besorgnis der Befangenheit aufgrund der individuellen Handlungen des Richters. Das Verhalten des Richters im Verwaltungsverfahren als auch in diesem Verwaltungsstreitverfahren habe aufgrund seiner Funktion als Vorsitzender Richter des erkennenden Senats zwingende Auswirkungen auch auf die gegenüber den weiteren Mitgliedern des Senats gestellten Ablehnungsanträge. Allein ein Verweis auf die gesetzlichen Ausschließungsgründe genüge in diesem Fall nicht.

- 11 Diese Begründung des Ablehnungsgesuches versteht der Senat bei sachgerechter Würdigung des Beteiligtenvorbringens dahin, dass der Antragsteller eine Entscheidung des Gerichts über sein auf den Ablehnungsgrund der Besorgnis der Befangenheit gestütztes Ablehnungsgesuch herbeiführen will; für eine Geltendmachung auch des Ausschließungsgrundes gem. § 54 Abs. 2 VwGO bestand angesichts der Selbstanzeige des PräsoVG vom 27. Mai 2009, die dem Antragsteller bereits Anfang Juni 2009 bekannt war (vgl. SS d. PB d. Ast. v. 03.06.2009, Bl. 348 d. GA), wie auch aufgrund der Mitteilung des Stellvertretenden Vorsitzenden, RiOVG F. in der Eingangsbestätigung vom 27. Mai 2009: „Im Hinblick auf die beigelegte dienstliche Erklärung des PräsoVG E. vom 27. Mai 2009 gehe ich davon aus, dass dieser gemäß § 54 Abs. 2 VwGO von der Ausübung seines Richteramtes in dem vorliegenden Verfahren ausgeschlossen ist“, kein erkennbarer Grund mehr.
- 12 Hiervon ausgehend, besteht für das Ablehnungsgesuch des Antragstellers vom 10. Juni 2009 in Bezug auf den PräsoVG E. kein Rechtsschutzbedürfnis im Hinblick auf die unter Ziffer 1. des Tenors getroffene Feststellung zum Vorliegen eines Ausschließungsgrundes gem. § 54 Abs. 2 VwGO. Auf die bereits zu Ziffer 1. des Tenors ausgeführten Gründe, weshalb es bei Vorliegen eines Ausschließungsgrundes nicht mehr entscheidungserheblich darauf ankommt, ob der betroffene Richter auch Grund zur Besorgnis der Befangenheit gibt, wird zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen.
- 13 Ein Rechtsschutzbedürfnis für eine Sachentscheidung ergibt sich vorliegend auch nicht deshalb, weil der Antragsteller dem Verhalten des Gerichtspräsidenten als Senatsvorsitzenden Auswirkungen auf die übrigen Senatsmitglieder beimisst. Es kann an dieser Stelle dahingestellt bleiben, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen ein die Besorgnis der Befangenheit begründendes Verhalten eines Senatsvorsitzenden geeignet ist, eine Besorgnis der Befangenheit auch hinsichtlich der übrigen Senatsmitglieder zu begründen. Denn dieser Frage ist erforderlichenfalls im Wege der Inzidentprüfung bei dem jeweiligen, das andere Senatsmitglied betreffenden Ablehnungsgesuch nachzugehen.
- 14 b) Das Ablehnungsgesuch des Antragstellers vom 10. Juni 2009 ist unbegründet, soweit es sich gegen den Richter am Oberverwaltungsgericht G. richtet.
- 15 Der Antragsteller beruft sich auf die enge dienstliche und persönliche Beziehung des Richters innerhalb des Senats und damit zum Präsidenten und Senatsvorsitzenden, Herrn E.. Der Gerichtspräsident habe sich durch sein Verhalten mit dem Antragsgegner und dem Beigeladenen gemein gemacht und seine Interessen deutlich herausgestellt. Auch bei seiner Entfernung von der Richterbank strahle sein Verhalten unmittelbar auf die verbliebenen Senatsmitglieder aus und beeinflusse diese, wobei auch die unbewusste Einflussnahme genüge. Dies folge bereits aus der Lenkungs- und Leitungsfunktion des Vorsitzenden innerhalb des Spruchkörpers. Ein Ausklammern des anhängigen Rechtsstreits aus dem alltäglichen Dienstgeschäft der Beisitzer mit dem Vorsitzenden und Präsidenten sei aufgrund der vielfältigen Überschneidungen der alltäglichen vertrauensvollen Zusammenarbeit nicht zu bewerkstelligen. Bereits die Besorgnis, dass die offene und vertrauensvolle Zusammenarbeit im Spruchkörper trotz allseits besten Willens unter Umständen zumindest unbewusste Solidarisierungseffekte auslöse und die Behandlung und Entscheidung der Sache zu Ungunsten eines Beteiligten beeinflussen könne, sei als objektiver und vernünftiger Grund für die Ablehnung anzuerkennen.
- 16 Die vom Antragsteller vorgebrachten Gründe sind nicht geeignet, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des RiOVG G. zu begründen.
- 17 Ein Grund zur Besorgnis der Befangenheit ist nur dann gegeben, wenn ein Beteiligter die auf objektiv feststellbaren Tatsachen beruhende, subjektiv vernünftigerweise mögliche Besorgnis hat, ein Richter werde in der Sache nicht unparteiisch, unvoreingenommen oder unbefangen entscheiden (vgl. BVerfG, Beschl. v. 04.07.2001 - 1 BvR 730/01 -, NJW 2001, 3533; Entscheidung v. 26.01.1971 - 2 BvR 443/69 - BVerfGE 30, 149; BVerwG, Urt. v. 05.12.1975 - VI C 129.74 - BVerw-

GE 50, 38 in std. Rspr.; OVG LSA, Beschl. v. 17.05.2006 - 1 L 4/06 -). Hierfür ist weder erforderlich, dass sich der abgelehnte Richter für befangen hält, noch ausreichend, dass der Beteiligte von einer solchen Befangenheit ausgeht. Maßgeblich ist vielmehr, ob bei Anlegung eines objektiven Maßstabes Anlass dafür besteht, dass eine Voreingenommenheit zu befürchten ist. Es kommt mithin darauf an, ob unter den konkreten Umständen des Einzelfalles angesichts besonderer, im Einzelnen darzulegende tatsächliche Umstände nach der Verkehrsauffassung die Unparteilichkeit des zur Entscheidungsfindung berufenen Richters nicht ausreichend gewahrt ist.

- 18 Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht erfüllt. Für die Annahme, der vom Verfahren ausgeschlossene Gerichtspräsident werde über seine bereits aus den Akten ersichtliche Rechtsauffassung hinaus Einfluss auf die Meinungs- und Willensbildung des verbleibenden Senatsmitgliedes, Herrn RiOVG G., nehmen oder dieser könne sich aus Kollegialitätsgründen bei seiner Entscheidung vom Rechtsstandpunkt des Gerichtspräsidenten beeinflussen lassen, ist ein objektiv vernünftiger Grund nicht ersichtlich (vgl. zum „parteiobjektiven Maßstab“ Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 63. Aufl., § 42 Rdnr. 10). Soweit der Antragsteller eine mögliche Einflussnahme aus der Lenkungs- und Leitungsfunktion des Gerichtspräsidenten als Senatsvorsitzenden herleitet, übt der Gerichtspräsident seine Vorsitzendenfunktion aufgrund seines gesetzlichen Ausschlusses im anhängigen Verfahren ohnehin nicht aus. Im Übrigen bezieht sich die Lenkungs- und Leitungsfunktion eines Senatsvorsitzenden auf die materielle Prozessleitung und den formellen Prozessbetrieb, nicht auf die Meinungs- und Willensbildung der übrigen Senatsmitglieder. Letzteres liefe der durch das Spruchkörperprinzip bezweckten Kollegialentscheidung völlig zuwider und wäre mit der durch Art. 97 Abs. 1 GG garantierten sachlichen Unabhängigkeit eines Richters nicht vereinbar. Auch wenn die innere Unabhängigkeit eines Richters stets eine Frage der Persönlichkeit und des Charakters des einzelnen Richters bleibt (so BGH, Beschl. v. 13.07.1995 - V ZB 6/94 - BGHZ 130, 304), wird ihre Erhaltung durch die gesetzlich vorgegebenen Aufgaben und Funktionen eines Senatsvorsitzenden jedenfalls nicht in Frage gestellt. Hinweise darauf, dass der PräsOVG E. - trotz seiner Ausschließung im anhängigen Verfahren - über die angezeigte und damit den beschließenden Richtern bekannte Beratung des Antragsgegners im Verwaltungsprozess hinaus, in irgendeiner Form Einfluss auf die Meinungsbildung des RiOVG G. nehmen könnte oder auch nur den Anschein einer solchen Einflussnahme erweckt, vermag der Senat ebenso wenig festzustellen wie er ernstlich einen Grund für die Annahme sieht, Herr RiOVG G. könne eine Beeinflussung nicht erkennen und/oder sich ihrer nicht erwehren. Über das bloße Kollegialitätsverhältnis hinausgehende berufliche oder private Beziehungen zum PräsOVG E. unterhält der abgelehnte Richter nicht, wie er mit dienstlicher Äußerung vom 12. Juni 2009 ausdrücklich versichert. Der Senat hat keine Veranlassung, die Glaubhaftigkeit dieser Erklärung in Zweifel zu ziehen; auch der Antragsteller hat keine Einwände gegen die Glaubhaftigkeit des Richters erhoben. Im Übrigen macht der Antragsteller entsprechende, über das unmittelbare berufliche Umfeld hinausgehende persönliche Kontakte zwischen dem Gerichtspräsidenten und dem RiOVG G. auch nicht glaubhaft. In Würdigung aller Umstände sieht der Senat keinen Anhalt für die Annahme, dass die bisherige gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen dem PräsOVG E. und RiOVG G. durch das Ergebnis des anhängigen Prozesses - wie auch immer es ausfällt - tangiert werden könnte. Soweit Auswirkungen in diesem Bereich eine Frage der Persönlichkeit und Professionalität des betroffenen Richters sind, bietet der festgestellte Sachverhalt hierfür keinen Anhalt.
- 19 c) Das Ablehnungsgesuch des Antragstellers vom 10. Juni 2009 ist unbegründet, soweit es sich gegen den RiOVG F. richtet.
- 20 Soweit der Antragsteller die gegen den RiOVG G. erhobenen Ablehnungsgründe auch in Bezug auf den RiOVG F. geltend macht, sind diese nicht geeignet, Misstrauen in die Unparteilichkeit des abgelehnten Richters zu rechtfertigen (§ 54 Abs. 1 VwGO i. V. m. § 42 Abs. 2 ZPO). Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Ausführungen unter Ziff. 2. b) des Beschlusses Bezug genommen. In der Person des RiOVG F. sind keine Besonderheiten gegeben, die eine abweichende Beurteilung rechtfertigen. Auch RiOVG F. hat in seiner dienstlichen Äußerung vom 12. Juni 2009 erklärt: „Gegenüber Herrn PräsOVG E. besteht über das dienstliche Verhältnis hinaus kein persönliches, privates und insbesondere damit auch kein dahingehendes „enges“ Verhältnis bzw. „besonderes Näheverhältnis“ (vgl. Bl. 417 d. GA). Am Wahrheitsgehalt dieser Erklärung zu zweifeln, hat der Senat keinen Anlass.
- 21 Ergänzend trägt der Antragsteller in seinem Ablehnungsgesuch vom 10. Juni 2009 vor, als Präsidialrichter II sei Herr RiOVG F. Teil der Präsidialverwaltung des Präsidenten und weise ein beson-

deres Näheverhältnis zu diesem auf. Deshalb sei ein Ausschließungsgrund anzunehmen und jedenfalls die Besorgnis der Befangenheit begründet.

- 22 Auch dieses Vorbringen vermag eine Ablehnung des RiOVG F. nicht zu rechtfertigen. Soweit nach Sachlage als alleiniger Ausschließungsgrund eine Vorbefassung i. S. des § 54 Abs. 2 VwGO in Betracht kommt, ist eine Mitwirkung des RiOVG F. am vorausgegangenen Verwaltungsverfahren nicht feststellbar. Herr RiOVG F. erklärt in seiner dienstlichen Äußerung vom 12. Juni 2009: „Im Übrigen war ich dienstlich an den gesamten hier maßgeblichen Verwaltungsverfahren nicht beteiligt“ (vgl. Bl. 417 d. GA). Der Antragsteller legt auch nicht ansatzweise dar, welches Verhalten des abgelehnten Richters eine Vorbefassung i. S. des § 54 Abs. 2 VwGO darstellen soll. Ausweislich des Geschäftsverteilungsplanes für die Präsidialabteilung und den nichtrichterlichen Dienst der Senatsabteilung des Oberverwaltungsgerichts des Landes Sachsen-Anhalt vom 1. September 2007 sind Personalangelegenheiten der Richter sachlich nicht dem Dezernat II zugewiesen, für das der RiOVG F. als Dezernent verantwortlich zeichnet. Soweit er als Vertreter des zuständigen Dezernenten I mit dem streitgegenständlichen Stellenbesetzungsverfahren hätte befasst werden können, ergibt sich hierfür ebenso wenig ein Anhaltspunkt wie für die Annahme, dass der betroffene Richter unzuständigerweise in irgendeiner Form am vorausgegangenen Verwaltungsverfahren mitgewirkt haben könnte.
- 23 Soweit der Antragsteller mit Schriftsatz vom 15. Juni 2009 die Einholung dienstlicher Stellungnahmen des VPräsOVG H. und der Ri'inOVG I. zu dem im Schriftsatz genannten Fragekatalog beantragt bzw. mit Schriftsatz vom 17. Juni 2009 ein entsprechendes Ansinnen mit erweitertem Fragekatalog in Bezug auf den Gerichtspräsidenten geäußert hat, hat der Senat keine Veranlassung gesehen, die genannten Richter um eine entsprechende erweiterte dienstliche Stellungnahme zu ersuchen, da sich das Vorliegen eines Ausschließungsgrundes in Bezug auf diese Richter bereits aufgrund der dem Senat vorliegenden Verwaltungsvorgänge und Gerichtsakten, insbesondere auch aufgrund der von den Richtern abgegebenen dienstlichen Erklärungen, feststellen lässt und keiner weiteren Sachverhaltsermittlung bedurfte. Soweit sich der Antragsteller aus der Beantwortung der Fragenkataloge weitere Erkenntnisse in Bezug auf andere (als die zur dienstlichen Stellungnahme aufgeforderten) abgelehnte Richter, hier hinsichtlich des RiOVG F., erhofft, bezieht sich die Beweiserleichterung für den Ablehnenden gem. § 54 Abs. 1 VwGO i. V. m. § 44 Abs. 2 Satz 2 ZPO auf die dienstliche Äußerung des abgelehnten Richters über den **ihn** betreffenden Ablehnungsgrund gem. § 44 Abs. 3 ZPO. Die dienstliche Äußerung gem. § 44 Abs. 3 ZPO ist kein Mittel zur Erforschung von Ablehnungsgründen in Bezug auf andere Richter. Im Übrigen sind die Fragen in den Schriftsätzen des Antragstellers vom 15. Juni 2009 und 17. Juni 2009, soweit sie die Beteiligung anderer als die in diesen Schriftsätzen zur dienstlichen Äußerung aufgeforderten Richter am vorangegangenen Verwaltungsverfahren betreffen könnten (im Wesentlichen ist dies die Frage 2.: „Mit welchen Personen über das seit Sommer/Herbst 2008 vorzunehmende (Zweit-)Beurteilungsverfahren und das sich anschließende Stellenbesetzungsverfahren gesprochen wurde, insbesondere welche Personen an der sogenannten „Verwaltungsrunde“ am OVG teilnahmen und teilnehmen“) oder auf die Klärung nach Art und Umfang ihrer Einbeziehung in das Verwaltungsstreitverfahren abzielen (Fragen 3. und 4. im SS v. 15.06.2009 bzw. Fragen 3. und 7. im SS v. 17.06.2009), nicht auf den Beweis sondern erst auf die Erforschung von Tatsachen gerichtet, die einen Ablehnungsgrund zu begründen vermögen. Beweisermittlungs- oder Beweisausforschungsanträge, die so unbestimmt sind, dass im Grunde erst die Beweiserhebung selbst die entscheidungserheblichen Tatsachen und Behauptungen aufdecken kann, müssen regelmäßig dem Gericht eine Beweisaufnahme nicht nahelegen (so BVerwG, Beschl. v. 05.10.1990 - 4 B 249/89 - NVwZ-RR 1991, 118). Eine entsprechende Ausforschung widerspricht zudem den formellen Anforderungen an ein Ablehnungsgesuch in § 44 Abs. 2 Satz 1 1. Halbs. ZPO, wonach ein Ablehnungsgrund glaubhaft zu machen ist.
- 24 Der Senat hat auch keine Veranlassung gesehen, dem „Akteneinsichtsgesuch“ des Antragstellers vom 17. Juni 2009 (Bl. 463 d. GA) im Ablehnungsverfahren stattzugeben. Dieser Antrag bezieht sich auf die der Beschwerdebeurteilung des Antragsgegners vom 5. Juni 2009 als Anlage 2 beigefügte Stellungnahme des Präsidenten des Verwaltungsgerichts Magdeburg vom 19. März 2009. Diese Anlage hat der Antragsteller auch erhalten, da er auf die Paginierung der Stellungnahme vom 19. März 2009 (Bl. 146 bis 148, vgl. Bl. 399 bis 401 d. GA) Bezug nimmt und zur Begründung seines Akteneinsichtsgesuches geltend macht: „Diese Stellungnahme, die die Blattzahl 146 bis 148 trägt, war nicht Akteninhalt der dem Verwaltungsgericht Magdeburg übersandten Verwaltungsvorgänge in dieser Sache. Eine Akteneinsicht konnte daher bislang nicht erfolgen.“

- 25 Es trifft zu, dass die Stellungnahme des PräsVG M. vom 19. März 2009 nicht Bestandteil der vom Antragsgegner vorgelegten Verwaltungsvorgänge ist. Da Akteneinsicht nur in dem Gericht **vorliegende** Akten gewährt werden kann (vgl. § 100 Abs. 1 VwGO), bezieht sich das Akteneinsichtsgesuch des Antragstellers vom 17. Juni 2009 der Sache nach auf Ermittlung, bei welcher Stelle eine Akte geführt wird, die die mit Blatt 146 bis 148 paginierte Stellungnahme vom 19. März 2009 (a. a. O.) enthält sowie auf Beiziehung dieser Akte, so dass letztendlich nach Vorlage Akteneinsicht gewährt werden könnte. Der Anspruch auf Akteneinsicht gem. § 100 Abs. 1 VwGO ergibt aber weder unmittelbar noch mittelbar einen Anspruch auf Beiziehung von Akten (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 15. Aufl., § 100 Rdnr. 1). Der Senat sah sich auch nicht von Amts wegen zu weiterer Sachverhaltsermittlung veranlasst, weil nicht ersichtlich ist, inwiefern der restliche Aktenvorgang - außer dem bereits bekannten Inhalt von Blatt 146 bis 148 - zur Bescheidung der Ablehnungsgesuche des Antragstellers geeignet und erforderlich sein sollte. Sollte sich der Antragsteller auch insoweit weitere Erkenntnisse in Bezug auf die von ihm abgelehnten Richter erhoffen, handelt es sich auch insoweit um eine unzulässige Ausforschung von Beweistatsachen. Soweit sich das Akteneinsichtsgesuch vom 17. Juni 2009 auch auf das Beschwerdeverfahren als solches beziehen sollte, bleibt eine Entscheidung dem beschließenden Senat überlassen, sobald das Ablehnungsverfahren beendet ist.
- 26 Besteht somit nach alldem kein Anlass für die Annahme, dass die Tätigkeit des RiOVG F. für die Präsidialabteilung einen Ausschließungsgrund i. S. des § 54 Abs. 2 VwGO (oder gem. § 54 Abs. 1 VwGO i. V. m. § 41 ZPO) begründen könnte, ergibt sich aus diesem Umstand auch kein Grund, der geeignet wäre, Misstrauen in die Unparteilichkeit des abgelehnten Richters zu rechtfertigen gem. § 54 Abs. 1 VwGO i. V. m. § 42 Abs. 2 ZPO. Das vom Antragsteller geltend gemachte besondere Näheverhältnis von Präsidialrichter zum Gerichtspräsidenten vermag der Senat nicht festzustellen. Soweit der Richter im Rahmen seiner Tätigkeit für die Gerichtsverwaltung weisungsgebunden ist, berührt dies seine richterliche Unabhängigkeit und seine rechtsprechende Tätigkeit nicht. § 4 Abs. 2 Nr. 1 DRiG erlaubt dem Richter ausdrücklich die Wahrnehmung von Aufgaben der Gerichtsverwaltung neben der rechtsprechenden Gewalt. Im Übrigen ist durch den Ausschließungsgrund des § 54 Abs. 2 VwGO sichergestellt, dass eine Konfliktsituation wegen Vorbefassung vermieden wird. Darüber hinaus ergibt sich für den konkreten Fall kein Hinweis darauf, dass die Beziehung zwischen Präsidialrichter und Gerichtspräsident näher, als beruflich vorgegeben, sein könnte. Eine über das bloße Kollegialitätsverhältnis nicht hinausgehende Beziehung zwischen Richterkollegen vermag eine Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit nicht zu rechtfertigen (vgl. BGH, Beschl. v. 04.07.1957 - IV ARZ 5/57 - FamRZ 1957, 314).
- 27 Zu Ziffer 3. und 4. des Tenors:
- 28 Der Vizepräsident des Oberverwaltungsgerichts H. und die Richterin am Oberverwaltungsgericht I. sind wegen Mitwirkung am vorausgegangenen Verwaltungsverfahren gem. § 54 Abs. 2 VwGO kraft Gesetzes ausgeschlossen. Der unter Datum vom 12. Juni 2009 angezeigte Sachverhalt, wonach Herr VPräsOVG H. den Besetzungsbericht erstellt hat und Frau Ri'inOVG I. als für Personalangelegenheiten zuständige Referentin hierbei unterstützend tätig wurde, stellt jeweils eine Mitwirkungshandlung im vorausgegangenen Verwaltungsverfahren dar. Maßgeblich ist insoweit, dass die mit der Sachbearbeitung im Stellenbesetzungsverfahren befassten Richter veranlasst waren, den Fall mit den Augen des Antragsgegners zu sehen und in dessen Interesse eine sachgerechte und rechtlich richtige Behandlung der Sache gewährleisten sollten (vgl. BVerwG, Urt. v. 15.11.1961, a. a. O.; Urt. v. 26.10.1978, a. a. O.).
- 29 Das den VPräsOVG H. und die Ri'inOVG I. betreffende Ablehnungsgesuch des Antragstellers vom 15. Juni 2009 ist ebenfalls begründet, weil es sich bei verständiger Würdigung des Gesuches auch auf den Ablehnungsgrund der Vorbefassung gem. § 54 Abs. 2 VwGO beziehen lässt. Hinsichtlich der Ri'inOVG I. macht das Ablehnungsgesuch geltend, diese sei als Präsidialrichterin I am Beurteilungs- und späteren Stellenbesetzungsverfahren beteiligt gewesen. In Bezug auf den VPräsOVG H. wird zwar auf dessen unklare Beteiligung an der Zweitbeurteilung und am Besetzungsbericht verwiesen. Jedoch enthält das Ablehnungsgesuch bezüglich beider Richter einen umfangreichen Fragekatalog zwecks weiterer Sachaufklärung, der sich zumindest mit seinen Fragen 1. und 2. auch auf das anhängige Stellenbesetzungsverfahren bezieht.
- 30 Soweit das Ablehnungsgesuch des Antragstellers vom 15. Juni 2009 hiernach bereits wegen des Ausschließungsgrundes gem. § 54 Abs. 2 VwGO als begründet anzusehen ist, kommt es auf die weiter geltend gemachten Ablehnungsgründe nicht mehr entscheidungserheblich an. Zur Ver-

meidung von Wiederholungen wird insoweit auf die Ausführungen des Senats unter Ziff. 1. und 2. a) des Beschlusses Bezug genommen.

31 Zu Ziffer 5. des Tenors:

32 Das gegen den Richter am Verwaltungsgericht J. gerichtete Ablehnungsgesuch des Antragstellers vom 15. Juni 2009 ist unbegründet.

33 Der Antragsteller trägt vor, der Richter befinde sich als zur Dienstleistung am Oberverwaltungsgericht abgeordneter erstinstanzlicher Richter in einem unlösbaren Abhängigkeitsverhältnis mindestens zum Gerichtspräsidenten, wenn nicht sogar zum Antragsgegner. Die Vielzahl und lange Dauer der bisherigen Abordnungen des Richters an das OVG belege die besondere Verbundenheit und Abhängigkeit des Richters von den Personen, die über seine Personalien und sein berufliches Fortkommen zu entscheiden hätten. Dieses Vorgehen diene dem Zweck, RiVG J. für das nächste Stellenbesetzungsverfahren als Richter am Oberverwaltungsgericht „einzutakten“. Neben den Entscheidungsträgern beim Antragsgegner, die bis zum Staatssekretär in diesem Verfahren tätig geworden seien, hätten sich die maßgeblichen präsidialen Richterpersönlichkeiten, nämlich der Präsident des Oberverwaltungsgerichts und der Vizepräsident des Oberverwaltungsgerichts durch ihr Verhalten im Rechtsstreit und den vorangegangenen Handlungen eindeutig positioniert und mit dem Antragsgegner und dem Beigeladenen gemein gemacht. Es bestehe daher die Besorgnis, dass der „nur“ abgeordnete Richter sich diesen Personen verpflichtet fühle und seine richterlichen Entscheidungen durch die Sorge um sein berufliches Fortkommen beeinflusst würden. Dies könne auch unterschwellig und unbewusst erfolgen. Den Besonderheiten der Abordnung trage auch § 29 DRiG Sorge, wonach nur ein abgeordneter Richter an der gerichtlichen Entscheidung mitwirken dürfe und zudem als solcher im Geschäftsverteilungsplan kenntlich gemacht werden müsse.

34 Dieses Vorbringen gibt keinen Grund, den Richter am Verwaltungsgericht J. wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen. Es ist nicht gerechtfertigt, seine Unparteilichkeit schon deshalb in Zweifel zu ziehen, weil er zur Entscheidung über ein Verfahren gegen die oberste Dienstbehörde seines Dienstherrn berufen ist, welche ihrerseits im Prozess durch den Gerichtspräsidenten als seinem Dienstvorgesetzten beratend unterstützt wird. Auch wenn dem RiVG J. als nicht planmäßigem Richter am Oberverwaltungsgericht in Bezug auf das erkennende Gericht die persönliche Unabhängigkeit i. S. des Art. 97 Abs. 2 Satz 1 GG fehlt (vgl. Herzog in Maunz-Dürig, GG, 50. Lfg Juni 2007, Art. 97 Rdnr. 67), schränkt dies seine sachliche Unabhängigkeit in keiner Weise ein. Die Verfahrensbeteiligten dürfen grundsätzlich darauf vertrauen, dass ein Richter willens, in der Lage und bereit ist, dem Recht zu dienen und nicht seinen Vorgesetzten gefällig zu sein. Ein Richter muss über jene innere Unabhängigkeit und Distanz verfügen, die ihn - ungeachtet seiner persönlichen Anschauungen, Meinungen und Interessen - dazu befähigt, in Unvoreingenommenheit und Objektivität zu entscheiden. Es hieße die rechtsethischen Wurzeln des richterlichen Berufes zu leugnen und die rechtsstaatliche verfassungsrechtliche Institution der dritten Staatsgewalt von vornherein in Frage zu stellen, würde die Tatsache, dass ein Richter über ein gegen seinen Dienstherrn gerichtetes gerichtliches Verfahren zu entscheiden hat, als ein vernünftiger und verständiger Umstand gewürdigt werden, der geeignet sein kann, die Unparteilichkeit des Richters in Zweifel zu ziehen (so KG, Beschl. v. 06.09.1995 - 11 W 5392/95 - MDR 1995, 1164 unter Verweis auf OVG C-Stadt in JR 1969, 159; ebenso J., DRiZ 1978, S. 42 [S. 44, 45]). Diese grundsätzliche Bewertung einer Richterpersönlichkeit erfordert weder in Bezug auf die Persönlichkeit des abgelehnten Richters noch wegen sonstiger besonderer Umstände eine Einschränkung. Soweit der Antragsteller wegen der verschiedenen Abordnungen des RiVG J. an das Oberverwaltungsgericht ein „Eintakten“ für das nächste Stellenbesetzungsverfahren beim Oberverwaltungsgericht befürchtet und daraus eine besondere Verbundenheit und Abhängigkeit des Richters von den maßgeblichen Personen, die über seine Personalien und sein berufliches Fortkommen zu entscheiden habe, ableitet, rechtfertigt dieser Umstand nicht die Besorgnis, der Richter könne sich bei seiner Entscheidung von sachwidrigen Motiven leiten lassen. Der Aspekt, im Laufe des weiteren Berufslebens eine besser besoldete und einflussreichere Position in der Justiz oder an anderer Stelle anzustreben und die damit auch für den Richter bestehende Abhängigkeit von guten dienstlichen Beurteilungen, dürfte auf einen Großteil der Richterschaft zutreffen. Dies kann und darf aber nicht dazu führen, jedem Richter, auf dessen beruflichen Werdegang der Dienstherr oder Dienstvorgesetzte noch Einfluss nehmen kann, pauschal und ohne Vorliegen konkreter weiterer Anhaltspunkte die Unbefangenheit in gegen den Dienstherrn gerichteten Prozessen abzuspreehen. Für die Behauptung des Antragstellers, die Anzahl und Dauer der Abordnungen des RiVG J. diene dem Zweck, den abgelehnten Richter für



ein Beförderungsamt „einzutakten“, sei mithin nicht auf sachliche Gründe wie z. B. Erprobung und Abordnung zur Dienstleistung wegen personeller Engpässe beim Oberverwaltungsgericht zurückzuführen, fehlt es an objektiven Hinweisen, die die bisher rein subjektive Vermutung des Antragstellers zu stützen vermögen und erhärten. Im Übrigen unterstützt im konkreten Fall gerade das Spruchkörperprinzip (§ 9 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 VwGO) und das Beratungsgeheimnis (§ 43 DRiG) die freie Meinungsbildung und sachlich unabhängige Entscheidungsfindung des abgelehnten Richters. Der Präsident des Oberverwaltungsgerichts ist als Senatsvorsitzender und Dienstvorgesetzter des abgelehnten Richters von der Mitwirkung im Verfahren ausgeschlossen; die verbleibenden Richter am Oberverwaltungsgericht F. und G. sind in Stellenbesetzungsverfahren von Richtern nicht eingebunden und im Übrigen ihrerseits dem Beratungsgeheimnis unterworfen. Aus der Pflicht zur Wahrung des Beratungsgeheimnisses folgt, dass unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und abgestimmt werden muss (§ 193 GVG) und dass die Teilnehmer an der Beratung und Abstimmung auch später Dritten, auch der vorgesetzten Dienstbehörde, darüber nichts mitteilen dürfen (vgl. Schmidt-Räntsch, DRiG, 6. Aufl., § 43 Rdnr. 5). Der Antragsgegner kann zudem angesichts der zu treffenden Mehrheitsentscheidung (§ 196 GVG) keine Rückschlüsse hinsichtlich des Abstimmungsverhaltens der einzelnen Richter ziehen.

- 35 Anlass für die Besorgnis der Befangenheit des RiVG J. bietet auch nicht - wie der Antragsteller vorträgt -, seine Einbindung als Vertretungsrichter in den 1. Senat und seine Verpflichtung zur vertrauensvollen und engen Zusammenarbeit mit den ständigen Mitgliedern des 1. Senats, insbesondere mit dem Präsidenten des OVG E. und dem RiOVG F., deren Befangenheit auf ihn ausstrahle. Die Auffassung des Antragstellers, dass die Gefahr bestehe, dass sich der abgelehnte Richter innerlich nicht von der Parteilichkeit der Kollegen lösen könne, zumal sich die Abhängigkeit aufgrund der Abordnungstätigkeit verstärke, teilt der Senat nicht.
- 36 Objektive Anhaltspunkte für die befürchteten Solidarisierungseffekte liegen ebenso wenig vor wie für die Annahme einer wie auch immer gearteten Abhängigkeit des RiVG J. aufgrund seiner Abordnungstätigkeit. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird insoweit auf die Ausführungen des Senats unter Ziff. 2. b) dieses Beschlusses sowie auf die voran stehenden Feststellungen Bezug genommen.
- 37 Zu Ziffer 6. des Tenors:
- 38 Das den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht K. betreffende Ablehnungsgesuch des Antragstellers ist begründet. Herr VRiOVG K. ist wegen Vorbefassung gem. § 54 Abs. 2 VwGO von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen. Herr VRiOVG K. hatte im hier maßgeblichen Zeitraum November/Dezember 2008 als damaliger Gerichtspräsident des Verwaltungsgerichts Dessau den Vorsitz im Präsidialrat inne. Der Präsidialrat war im vorausgegangenen Verwaltungsverfahren gem. § 30 Satz 1 Nr. 3 RiG LSA vor der Übertragung eines anderen Richteramtes mit höherem Endgrundgehalt als dem eines Eingangsamtes zu beteiligen. Der Präsidialrat nimmt in einem solchen Fall zur persönlichen und fachlichen Eignung des zur Ernennung vorgesehenen Bewerbers Stellung. Er kann auch zu der persönlichen und fachlichen Eignung der anderen Bewerber Stellung nehmen und einen von ihnen vorschlagen (vgl. § 42 Abs. 2 RiG LSA). Herr VRiOVG K. hat das Votum für die Beschlussfassung des Präsidialrates erstellt und den Beigeladenen als vorgesehenen Bewerber i. S. des § 39 Abs. 2 Satz 2 RiG LSA vorgeschlagen. Mit Beschluss vom 5. Dezember 2008 ist der Präsidialrat dem Beschlussvorschlag seines Vorsitzenden gefolgt.
- 39 Das Beteiligungsverfahren des Präsidialrates ist ein notwendiger Bestandteil des streitgegenständlichen Stellenbesetzungsverfahrens und damit Teil des „vorausgegangenen Verwaltungsverfahrens“ i. S. des § 54 Abs. 2 VwGO. Die Stellungnahme des Präsidialrates hat den Besetzungsvorschlag des Antragsgegners unterstützt. Herr VRiOVG K. hat durch Erstellung seines Votums mit dem entsprechenden Beschlussvorschlag am vorausgegangenen Verwaltungsverfahren mitgewirkt und sich in der Sache festgelegt; er bietet aufgrund des von ihm unterstützten Besetzungsvorschlages nicht mehr die erforderliche Gewähr der Unparteilichkeit. In seiner dienstlichen Stellungnahme vom 25. Juni 2009 geht Herr VRiOVG K. ebenfalls vom Vorliegen des Ausschließungsgrundes gem. § 54 Abs. 2 VwGO aus.
- 40 Zu Ziffer 7. des Tenors:
- 41 Das die Richterin am Oberverwaltungsgericht L. und den Richter am Verwaltungsgericht J. betreffende Ablehnungsgesuch des Antragstellers vom 16. Juni 2009 ist unbegründet.

- 42 Der Antragsteller stützt seine Ablehnung der genannten Richter auf ihre Zugehörigkeit zum 4. Senat und das daraus resultierende Näheverhältnis zu dem Senatsvorsitzenden und Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts H. sowie zu dem Senatsmitglied und der Präsidialrichterin, Ri'inOVG I.. Beide hätten sich aufgrund ihrer Tätigkeiten im Verwaltungsprozess parteilich gemacht, was auf die übrigen Senatsmitglieder ausstrahle.
- 43 Das Vorbringen rechtfertigt nicht die Besorgnis der Befangenheit bezüglich der Mitglieder des 4. Senats, Ri'inOVG L. und RiVG J.. Herr VPräsOVG H. und Frau Ri'inOVG I. sind vom anhängigen Verfahren wegen Vorbefassung gem. § 54 Abs. 2 VwGO ausgeschlossen. Auch in Bezug auf die Persönlichkeit der Mitglieder des 4. Senats vermag der Senat keine objektiven Anhaltspunkte für eine Ablehnung rechtfertigende Solidarisierungseffekte aufgrund von Senatszugehörigkeit festzustellen. Auf die Ausführungen unter Ziff. 5. und 2. b) des Beschlusses wird Bezug genommen.
- 44 Eine andere Einschätzung rechtfertigt sich auch nicht aufgrund des Vortrags des Antragstellers, Frau Ri'inOVG L. sei mit Frau Ri'inOVG I. freundschaftlich verbunden und weise als Mediatorin des Oberverwaltungsgerichts ein gewisses Näheverhältnis zu dem Beigeladenen auf. Da diese nicht leistungsbezogene Nebentätigkeit des Beigeladenen vom Antragsgegner, Chefpräsidenten und Beigeladenen im erstinstanzlichen Verfahren wiederholt zur Begründung der Auswahlentscheidung herangezogen worden sei, seien Solidarisierungseffekte - auch unterschwelliger Art - nicht auszuschließen.
- 45 Dieses Vorbringen greift nicht durch. Soweit der Antragsteller auf die freundschaftliche Beziehung zwischen Ri'inOVG I. und Ri'inOVG L. verweist, hat die abgelehnte Richterin in ihrer dienstlichen Äußerung vom 17. Juni 2009 lediglich ein kollegiales Verhältnis bestätigt; im Übrigen ist nicht ersichtlich, weshalb die lediglich sachbearbeitend tätige Präsidialrichterin I Ri'inOVG I. ein eigenes Interesse am Ausgang des anhängigen Verfahrens haben sollte und sich veranlasst sehen könnte, unter Inanspruchnahme privater, freundschaftlicher Beziehungen auf die Ri'inOVG L. einzuwirken. Insoweit besteht vorliegend ein erheblicher Unterschied zu Verfahren, in denen ein Richterkollege Partei ist, in enger persönlicher Beziehung zu einem Verfahrensbeteiligten steht oder dem Ausgang eines fremden Prozesses Auswirkungen für eigene anhängige oder künftige Rechtsstreitigkeiten beimisst. All dies ist hier nicht der Fall. Im Übrigen ist es dem/der Richter/in aufgrund seiner/ihrer Ausbildung, ethischen Tradition und beruflichen Erfahrung ohne Schwierigkeiten möglich, sich der vom Antragsteller angeführten Gefahren aufgrund von Solidarisierung und freundschaftlicher Beziehung bewusst zu sein und ihre Auswirkung, nämlich eine unsachliche, parteiliche Beeinflussung der Rechtsprechung zu vermeiden (vgl. Münchner Kommentar zur ZPO, 1992, § 42 Rdnr. 12). Objektive Anhaltspunkte dafür, dass von der Ri'inOVG L. im anhängigen Verfahren eine derartige Abgrenzung von ihrer Senatskollegin Ri'inOVG I. vernünftigerweise nicht erwartet werden kann, vermag der Senat nicht festzustellen.
- 46 Entsprechendes gilt auch in Bezug auf die Mediationstätigkeit der Ri'inOVG L.. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern diese Tätigkeit ein **eigenes** Interesse der Richterin am Prozessausgang begründen oder für eine engere als nur rein berufliche Beziehung zum Beigeladenen sprechen sollte. Die Mediation gibt keinen vernünftigen Grund für die Besorgnis ab, die Ri'inOVG L. werde erforderlichenfalls den Rechtsstreit nicht unparteiisch entscheiden.
- 47 Dieser Beschluss ist unanfechtbar, §§ 146 Abs. 2, 152 Abs. 1 VwGO.